Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 12.12.2024

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Westlich Haslacher Weg", Planbereich 33.02 in Herrenberg-Kuppingen Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 26.11.2024 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. (in Verbindung mit) §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie § 215a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg", Planbereich 33.02 in Herrenberg-Kuppingen sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,26 ha umfasst die Grundstücke Flurstücke Nummern 2933 und 3654/5 in Herrenberg-Kuppingen und wird begrenzt durch:

- im Norden: durch die Jettinger Straße
- im Osten: durch den Haslacher Weg
- im Süden: durch die landwirtschaftliche Fläche Flurstück Nr. 2928, Gemarkung Kuppingen
- im Westen: durch die Flurstücke Nrn. 2934, 2934/1 und 3654/4, Gemarkung Kuppingen

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.11.2024. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

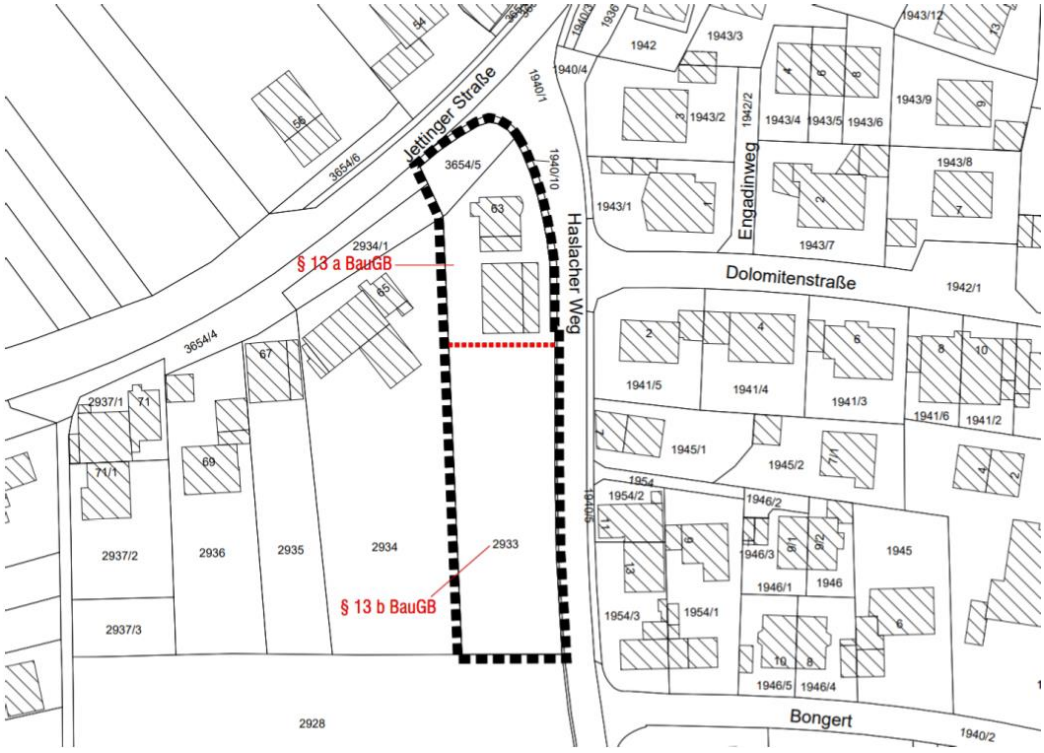

Plangebiet Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Westlich Haslacher Weg", Stand 18.11.2024, unmaßstäblich

Herrenberg

die mitmachstadt

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Westlich Haslacher Weg“, Planbereich 33.02 treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Westlich Haslacher Weg“, wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (nördlicher Bereich) und gemäß § 13b/215a BauGB (südlicher Bereich) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Voraussetzungen hierzu erfüllt waren.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herrenberg wird für den Bereich des Bebauungsplans „Westlich Haslacher Weg“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Servicebüro Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.
Ein Ausdruck der öffentlichen Bekanntmachung wird, bei Angabe der Bezugsadresse, gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Die Geltendmachung kann auch elektronisch erfolgen.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung, 12.12.2024